

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die Nahrungsmittelwirtschaft im Bezirk Heidelberg (Gemeindeverband Heidelberg-Land)**

**Wieneke, Hermann**

**Heidelberg, 1918**

2. Teil. Die Organisation der Lebensmittelbeschaffung

**urn:nbn:de:bsz:31-39885**

## 2. TEIL.

### *Die Organisation der Lebensmittelbeschaffung.*

#### *a) Die Brotgetreideerfassung.*

Obwohl die Brotgetreidebestände innerhalb des Gemeindeverbands nach oberflächlicher Schätzung die Versorgung der Bevölkerung bei Zugrundelegung des von Reichs wegen normierten Tagessatzes immerhin während eines Zeitraumes von 7–8 Monaten gewährleisten und andererseits die gesetzliche anfängliche Regelung allen Kommunalverbänden, die mindestens 3 Monate mit ihren Vorräten ausreichen konnten, das Recht der Selbstwirtschaft zugestand, hat trotzdem Heidelberg-Land auf diesen Vorzug aus technischen Gründen verzichtet. Der Gemeindeverband hat sich damit des Rechtes auf seine eigene Ernte begeben, die Versorgung seiner Bevölkerung mit Brotgetreide und Mehl liegt deshalb ausschliesslich in den Händen der Zentralinstanz, der als Unterlage für ihre Massnahmen ein jährlich neu aufgestellter Verteilungsplan dient. Insofern ist er jedoch nicht ganz ausgeschaltet, als ihm ein wesentlicher Einfluss auf die praktische Durchführung der Erfassung eingeräumt worden ist, so in der Auswahl

und Bestellung der im Dienste der Zentrale fungierenden Aufkäufer, der Kommissionäre.

Als die Kommissionärfrage brennend wurde, da war es zunächst der Genossenschaftsverband badischer landwirtschaftlicher Vereinigungen, der für eine Berücksichtigung seiner Zweiganstalt, des Getreidebüros in Mannheim, bei allen Kommunalverbänden Badens Propaganda machte, und das mit einer gewissen Berechtigung. Dieser Verband<sup>1</sup> vertritt mit einer stattlichen Mitgliederzahl neben den beiden anderen Organisationen, dem badischen Bauernverein und dem badischen landwirtschaftlichen Verein, die Interessen der badischen Landwirtschaft. Seinem Wunsche aber, ihn als alleinigen Kommissionär in den Kommunalverbänden, in denen er durch seine Ortsvereine interessiert war, zu bestellen, wollte man behördlicherseits nicht willfahren, da man hier immerhin dem durch die monopolistische Regelung der Getreideversorgung lahmegelegten Handel ein Betätigungsfeld eröffnen zu müssen glaubte. Dem Gemeindeverband Heidelberg-Land konnten zwar aus der Berücksichtigung des Anerbietens genannten Genossenschaftsverbandes

---

<sup>1</sup> Er setzt sich nach einem uns vorliegenden Bericht aus dem Jahre 1914 aus insgesamt 906 Vereinen und Genossenschaften der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebsrichtungen zusammen (einschl. der 1914 neu gegründeten), die zusammen 83976 Mitglieder zählen. Er verfügt über 15 Getreidelagerhäuser und regelt den gemeinsamen Getreideabsatz durch das Getreidebüro.

keine besonderen technischen Vorteile erwachsen, da durch das Fehlen von Getreidelagerhäusern die in dem Angebotschreiben erwähnten Vergünstigungen nicht in Frage kamen, er bestellte ihn trotzdem als Kommissionär mit Rücksicht darauf, dass 34 landwirtschaftliche Ortsvereine mit einer Mitgliederzahl von 2696 Köpfen jenem Genossenschaftsverband angehörten. Gleichzeitig betraute er auch eine altingesessene Grosshandelsfirma mit der Erfassung des Getreides.

Ihre beiderseitige Funktion ist durch Vertrag vom 2. September 1915 mit dem Gemeindeverband endgültig geregelt. Auf der Grundlage des Bundesratsbeschlusses vom 28. Juni 1915 verpflichteten sich beide Kommissionäre zur Vornahme des Aufkaufs der vorgeschriebenen Mengen an Brotgetreide (Roggen, Weizen, Spelz) und Gerste, neuerdings von allen unter das Monopol der Reichsgetreidestelle fallenden Feldfrüchten. Das Getreidebüro gilt dabei als Kommissionär für die Rheinebene und die westliche Hälfte des südlich des Neckars gelegenen Hügellandes, während die erwähnte Grosshandelsfirma sich als solcher im restlichen Teil des Bezirks betätigt. Mit der unmittelbaren Erfassung des Getreides sind von diesen beiden „Oberkommissionären“ wieder besondere „Unterkommissionäre“ betraut. Bei deren Bestellung hat der Gemeindeverband darauf gesehen, dass unter anderen die von ihm namhaft gemachten Händler als solche berücksichtigt wurden. Die Unter-

kommissionäre müssen derart beschäftigt werden, dass durch sie mindestens 50% der Einkäufe vorgenommen werden (falls der Oberkäufer unmittelbar Käufe tätigen sollte). Das Getreidebüro hat für seinen Bereich die Rechner der einzelnen zum Genossenschaftsverband gehörigen Ortsvereine als Unterkommissionäre bestimmt, wo diese zum Heeresdienst eingezogen sind oder aus anderen Gründen nicht tätig sein können, fungieren Händler als Aufkäufer. Die Privatfirma regelt den Verkehr mit den Produzenten durch drei eingesessene Händler. In den Odenwaldgemeinden hat man von einer Bestellung besonderer Unterkäufer abgesehen, man hat es vielmehr den Bürgermeistern überlassen, für die Aufbringung des Getreides Sorge zu tragen. Im Odenwald sind keine Händler ansässig, dazu sind die erfassbaren Mengen verhältnismässig gering, so dass die durch die Betätigung von Unterkommissionären entstehenden Unkosten in kein Verhältnis zum Naturalgewinn zu bringen wären. Die Unterkommissionäre stehen im übrigen zum Gemeindeverband in keinerlei Rechtsbeziehung, für gewissenhafte Durchführung der Erfassung sind jenem bzw. der Reichsgetreidestelle die beiden Oberkommissionäre verantwortlich. Der Gemeindeverband kann nur insofern seine Stimme geltend machen, als ein Unterkommissionär wegen erwiesener Unzuverlässigkeit erst nach seiner eingeholten Zustimmung entlassen werden kann. Der Ankauf des Getreides findet an Ort und Stelle statt.

Für die Ermittlung der lieferungspflichtigen Getreidebesitzer, für deren Belehrung über ihre Pflichten und Befugnisse und für die Aufstellung des Verzeichnisses der getätigten Ankäufe haben die Kommissionäre die Mitwirkung der Bürgermeister bzw. Stabhalter gegen Vergütung in Anspruch zu nehmen. In unmittelbare Beziehung zum Gemeindeverband kann der Unterkommissionär treten, wenn ein landwirtschaftlicher Unternehmer die Hergabe des Getreides aus irgendeinem Grunde verweigert. Für die Anzeige ist dann das Bezirksamt die zuständige Behörde; das enteignete Getreide wird von den Oberkommissionären in Empfang genommen und weitergeleitet. Nach Beendigung jedes Aufkaufs von Getreide in einer Gemeinde erhält der Gemeindeverband ein Verzeichnis mit Angabe der Namen der Verkäufer und der von jedem derselben verkauften Arten und Mengen von Getreide; die Bürgermeister nehmen ein gleiches Verzeichnis auf, das zu jeder Zeit eingesehen werden kann. Die gesetzlichen Höchstpreise werden natürlich nur für vollkommen einwandfreie Ware gezahlt, minder gute Ware kommt wohl auch für die Erfassung in Frage, wird aber entsprechend geringer bewertet.

Was nun die Entschädigung der Kommissionäre für ihre Dienstleistung anbelangt, so kommt hierfür, den Verhältnissen entsprechend, die Reichsgetreidestelle auf. Der Gemeindeverband beschränkt sich lediglich darauf, sein Gutachten bei Festsetzung der

Vergütungsquote bzw. Vorschläge zu ihrer Änderung abzugeben. Gegenwärtig stellt sich die Kommissionsgebühr auf 5,— M. pro Tonne, davon erhalten die Unterkommissionäre 3,— M.

### *b) Die Kartoffelbeschaffung.*

So geradlinig wie sich das System der Getreideerfassung vor unseren Augen aufbaut, so verzerrt ist das Bild, das wir von der Art der Kartoffelbeschaffung im Bezirk wie im Reich überhaupt entwerfen können. Die Eigenart der Ware, wohl auch ein gewisser Optimismus, haben dem Staat zu solchen anfänglichen Massnahmen Veranlassung gegeben, dass die Geschichte die Kartoffel nicht anders als das Schmerzenskind unserer Ernährungspolitik wird bezeichnen können.

Hatte die behördliche Bevormundung bei der Regelung der Brotgetreideversorgung immerhin einen starken Eingriff in das Privatleben des einzelnen bedeutet, so glaubte der Staat jetzt in Anbetracht der Tatsache, dass unsere Kartoffelbestände im Frieden ein nicht gering zu veranschlagender Aktivposten unserer Ernährungswirtschaft waren, dem Spiel wirtschaftlicher Kräfte freien Lauf lassen zu können. Er wollte vielmehr nur soweit eingreifen, als es galt, die Kartoffelmenge für die minderbemittelte Bevölkerung sicherzustellen. Die aus diesem Grunde Ende 1914 und Anfang 1915 erlassenen Höchstpreis-

verordnungen machten aber einen Erfolg in obigem Sinne illusorisch. Nicht nur, dass das Angebot zurückging, sie verschuldeten auch, dass allmählich eine Verschleierung der wirklich vorhandenen Bestände eintrat. Eine am 15. März 1915 vorgenommene Vorraterhebung sollte dies mit erschrecklicher Gewissheit bekunden. Schnellste Massnahme war geboten. Um der vor allem den Minderbemittelten drohenden Kartoffelknappheit zu steuern, errichtete man am 12. April 1915 die Reichsstelle für Kartoffelversorgung, die ähnlich der ehemaligen Kriegsgetreidegesellschaft für Rechnung des Reiches Aufkäufe tätigen sollte.

Als zu diesem Zweck die einzelnen Gemeindeverbände Badens ihren Fehlbedarf anmeldeten, stellte es sich heraus, dass im Grossherzogtum kein Verband vorhanden war, der einen Überschuss aufwies, wenn man für die Ernährung der Bevölkerung für die Zeit vom 15. März bis 1. August 1915 eine Tageskopfmenge von 1 Pfund und für die Saatbestellung einen Bedarf von durchschnittlich 30 Zentnern für den Hektar zugrunde legte, ohne dabei einen Verbrauch von Kartoffeln zur Verfütterung und zur gewerblichen Verwertung besonders zu berücksichtigen. Im Gemeindeverband Heidelberg-Land ergab die am 15. April veranstaltete Erhebung einen Kartoffelvorrat von 17847 Zentnern bei einer Bevölkerung von 52763 Köpfen, daher unter Zugrundelegung des 1-Pfund-Tagesverbrauchs für die Zeit bis 15. August einen Bedarf von 41 155 Zentnern, also ein Defizit von 23 308 Zentnern.



Dieser Ausfall erschien zwar gewaltig, konnte aber durchaus nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Es war damit zu rechnen, dass viele Gemeinden die Saatkartoffeln in Abzug gebracht hatten, im übrigen aber die Vorräte, weil eben auf Schätzung beruhend, zu niedrig angegeben worden waren, ganz abgesehen davon, dass die Kartoffeleinfuhr von auswärts nicht gering zu veranschlagen war. Ferner konnte gegen diese hohe Bedarfsziffer geltend gemacht werden, dass nach den Anbauverhältnissen im Bezirk Frühkartoffeln in normalen Jahren schon Anfang oder Mitte Juli — namentlich in der Rheinebene — geerntet werden konnten. Zudem war der Anbau sehr verstärkt worden, so dass die Versorgungsfrist immerhin um einen Monat herabzusetzen war. Aus diesem Grunde, und vor allem in Anbetracht der Tatsache, dass es sich nicht um die Sicherstellung der Kartoffelvorräte für die Gesamtbevölkerung, sondern vornehmlich für die Minderbemittelten handelte, d. h. für diejenigen Personen, die nicht mehr als 2400 M. Jahreseinkommen hatten, und deren Haushaltungsangehörige, meldete der Gemeindeverband nur einen Bruchteil des für diesen Teil der Bevölkerung berechneten Fehlbedarfs mit 3000 Zentnern vorläufig an, gab aber zugleich, um ein objektives Bild des wirklichen Bedarfs zu erhalten, den Gemeinden die Anweisung, die Ortseinwohner zu Bestellungen aufzufordern. Auf Grund dieser unsicheren Unterlagen stand der Gemeindeverband einem definitiven Ankauf natürlich

unschlüssig gegenüber. Als aber die Bestellerlisten schliesslich eingegangen waren, zeigte sich denn auch das Bedarfsbild wesentlich verschoben. Abgesehen davon, dass einzelne Gemeinden mit oder ohne Vermittlung des Reichskommissars aus Nachbarbezirken mehrere hundert Zentner bezogen hatten, belief sich die wirkliche Bedarfsziffer auf 1530 Zentner. Diese Tatsache und vor allem die unfreiwillige Hinziehung des endgültigen Bezugs brachte den Gemeindeverband in grosse Verlegenheit. Der vom Reichskommissar mit der Belieferung beauftragte Gemeindeverband Nauen konnte seiner Verpflichtung nicht mehr nachkommen, da inzwischen über seinen Kartoffelvorrat anderweitig verfügt worden war. Die Rufe nach Kartoffeln wurden aber immer lauter, die auf die Belieferungen wartenden Gemeinden von Tag zu Tag ungeduldiger. Der Gemeindeverband sah sich daher zu schnellem Entschluss genötigt. Ein Kauf ohne Vermittlung der Reichsstelle gelang aber nicht. Der Gemeindeverband Tauberbischofsheim erklärte sich schliesslich zur Lieferung bereit, jedoch erst, als der Gemeindeverband Heidelberg-Land den Umweg über die Zentrale angetreten hatte. So schien der Bedarf letzten Endes doch gedeckt.

Doch, sei es, dass die Konsumenten bei der letzten Bedarfsangabe die zu erwartenden Preise oder Schädigungen der Ware bei längerem Transport in der warmen Zeit scheuten, sei es, dass man in Anbetracht der grossen Trockenheit mit einer Verspätung der

eigenen Ernte rechnete, die nachträglich einlaufenden Bestellungen häuften sich geradezu. Ja, bereits Ende Juni lief beim Ministerium des Innern ein Bericht des Landwirtschaftslehrers für den Kreis Heidelberg ein, wonach in vielen Gemeinden der Amtsbezirke Heidelberg und Wiesloch grosser Kartoffelmangel herrschte, so dass eine Unterernährung zu befürchten stand. Inzwischen waren aber die Konsumenten zur Selbsthilfe geschritten. Wie wir bereits gesehen, existierte ja kein Monopol zugunsten irgendeiner Behörde. So hatten denn die Gemeinden durch Vermittlung des Kommissionärs im freien Handel weitere Mengen Kartoffeln von derselben Stelle bezogen, so dass die Gesamtmenge der von Tauberbischofsheim gelieferten Kartoffeln sich auf 2630 Zentner stellte.

An und für sich war gegen ein solches Vorgehen nichts einzuwenden, doch brachte es Gemeindeverband wie Gemeinden in eine unangenehme finanzielle Lage. Da das Reich sich allen Bedarfsverbänden gegenüber bereit erklärt hatte, die gesetzlichen Zuschläge<sup>1</sup> zu den Höchstpreisen — wenigstens so weit die minder-

<sup>1</sup> Beim Ankauf vom Produzenten war der Höchstpreis (Bekanntmachung über den Höchstpreis für Speisekartoffeln vom 15. Febr. 1915) mit folgenden Zuschlägen für Aufbewahrung, geeignete Behandlung, Schwund und Risiko zu bewilligen:

In der Zeit zwischen dem	20. u. 30. April	1,—	M. für den Zentner				
„ „ „ „	„	1. u. 9. Mai	1,50	„	„	„	„
„ „ „ „	„	10. u. 19. Mai	2,—	„	„	„	„
„ „ „ „	„	20. u. 31. Mai	2,50	„	„	„	„
„ „ „ „	„	1. u. 9. Juni	3,—	„	„	„	„
„ „ „ „	„	10. u. 19. Juni	3,50	„	„	„	„
„ „ „ „	bis zum 20. Juni u. später	4,—	„	„	„	„	„

bemittelte Bevölkerung in Betracht kam — zurückzuerstatten, so hatten natürlich die Gemeinden ein wesentliches Interesse daran, dass die Nachlieferungen noch nachträglich als auf Veranlassung des Reiches geschehen bezeichnet wurden. Die meisten Gemeinden, die keinen starken finanziellen Rückhalt hatten, drängten sehr auf Auszahlung des Reichszuschusses, den der Gemeindeverband auch für die auf Grund der Überweisung des Reichskommissars bezogene erste Lieferung noch nicht liquidiert hatte und auch nicht für sich allein liquidieren konnte; denn unter den Empfängern in den Gemeinden, die über die ursprünglich bestellten Mengen hinaus Kartoffeln erhalten hatten, war eine Unterscheidung zwischen solchen, die aus der ersten Lieferung und solchen, die aus der zweiten bedacht worden waren, meist nicht mehr möglich: Der Kommissionär hatte, als bei der Ankunft der ersten Wagen Nachbestellungen erfolgten und er auf seine Anfrage weitere Lieferungen von Tauberbischofsheim zugesagt erhielt, in einer Anzahl Gemeinden aus den ersten Wagen mehr als anfänglich bestellt, d. h. auch gleich die Nachbestellungen ganz oder teilweise abgegeben. Eine unterschiedliche Behandlung der Kartoffelempfänger, die zur selben Zeit und aus demselben Wagen ihre Kartoffeln erhalten hatten, hätten aber zu grossen Unzuträglichkeiten geführt; auch den Gemeinden, die durch die Kriegsverhältnisse bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit beansprucht waren, konnte die Übernahme des Zuschlags von 4 M. nicht zugemutet werden.

Es währte jedoch lange, bis die Reichsstelle obige Ansicht unterstrich. Die Abwicklung der Geschäfte der Reichsstelle für Kartoffelversorgung ging bereits ihrer Erledigung entgegen, was gleichzeitig die Auflösung dieser Behörde ankündete, als schliesslich Anfang Februar 1916 die Gemeinden aus ihrer finanziellen Zwangslage befreit wurden.

Hatten die bisherigen Massnahmen allgemein zu einem wenig glücklichen Resultat geführt, so entschloss sich der Staat, wo es sich um die Sicherstellung des Kartoffelbedarfs für den Winter handelte, zu einem neuen Versuch. Diesmal versicherte er sich zunächst der Ansicht der Bedarfsverbände sowie der einzelnen Interessentengruppen. Allgemein ergaben die eingegangenen Antworten, dass es nicht nur wünschenswert sei, Reserven an Speisekartoffeln sicherzustellen, sondern, dass es notwendig erscheine, sofort eine Stelle zu schaffen, die die Eindeckung des noch offenen Herbst- und Winterbedarfs vermittelte. So entschloss man sich denn, eine der Reichsgetreidestelle analoge Institution auch für die Kartoffelbeschaffung ins Leben zu rufen. Im Gegensatz zu jener sollte sie jedoch nur im Notfall eingreifen und dann nur Kaufabschlüsse durch Ausgabe von Bezugsscheinen<sup>1</sup> vermitteln, im übrigen dem natürlichen wirtschaftlichen Gang die Versorgung überlassen.

<sup>1</sup> Durch die vorjährigen Ergebnisse gewitzigt, wollte der Staat jedem Risikogeschäft fern bleiben und nur durch Bezugsscheine zwischen Bedarfsverband und Überschussverband vermitteln.

Höchstpreise wurden nicht festgesetzt, wohl aber Richtpreise, die für vier Preisgebiete verschieden lauteten — für Baden auf 61 M. pro Tonne. So begann am 9. Oktober die Reichskartoffelstelle mit einer mit behördlicher Befugnis ausgestatteten Verwaltungsabteilung und einer kaufmännisch geleiteten Geschäftsabteilung mit den besten Absichten ihre Tätigkeit.

Für den Gemeindeverband Heidelberg-Land entstanden jedoch gleich Schwierigkeiten. Die Behörde, die nur im Falle eines Versagens des freien Handels eingreifen wollte, verpflichtete lediglich die Erzeuger mit mehr als 10 ha Kartoffelanbaufläche, 10% ihrer Ernte bis zum 29. Februar 1916 zur Verfügung des Gemeindeverbands bzw. der Reichskartoffelstelle zu halten. Im ganzen Amtsbezirk kamen aber nur 2 Betriebe in Frage: das Pachtgut Langenzell im Besitz der Badischen Gesellschaft für Zuckerfabrikation in Waghäusel<sup>1</sup> und das Pachtgut Kloster-Lobefeld. Im zweiten Fall zeigte sich die Folge des ungünstigen Verhältnisses zwischen dem behördlichen Recht zum Eingreifen auf der einen Seite und dem völlig freien Handel auf der andern. So hatte die Gutsverwaltung sich bis auf ihren eigenen Bedarf aller Vorräte auf letzterem Wege begeben. Es hätten somit keine Kartoffeln für „verstrickt“ erklärt werden können, da bereits am 28. Oktober eine Er-

<sup>1</sup> Die Zuckerfabrik benötigte wohl die in Langenzell angebauten Kartoffeln für ihre Brennerei, erklärte sich aber bereit, um Fracht- und Transportkosten zu sparen, 500 Doppelzentner von einem Gut ausserhalb des Verbandes zu liefern.

gänzung der obigen Bestimmung erfolgte, wonach auf diese 10<sup>0</sup>/<sub>0</sub> diejenigen Kartoffelmengen anzurechnen waren, die der Erzeuger nach dem 10. Oktober als Speisekartoffeln verkauft hatte. Allerdings liess eine abermalige Erweiterung der Befugnis nicht lange auf sich warten: Es konnten auch die Betriebe bis herab zu 1 ha mit 20 und schliesslich gar bis zu 100<sup>0</sup>/<sub>0</sub> ihres Bestandes herangezogen werden.

Trotz des Fehlens von Höchstpreisen war es dem freien Handel nicht geglückt, die Kartoffelversorgung durchzuführen, und zwar war der Grund darin zu suchen, dass die am 9. Oktober in Kraft tretende Verordnung zu spät kam — die Kartoffelabschlüsse waren zum grössten Teil schon getätigt. Die am 28. Oktober getroffene Massnahme, die die bisherigen Richtpreise als Höchstpreise festsetzte, musste den Kartoffelverkehr vollends erschweren<sup>1</sup>.

Trotzdem der Gemeindeverband, als es sich um Gründung der Reichskartoffelstelle handelte, seinen Bedarf auf 3—5000 Zentner geschätzt und angegeben hatte, wurde ihm plötzlich Anfang November die Belieferung des Kreises Diedenhofen-Ost mit 8000 Zentnern

<sup>1</sup> Hiernach gestalteten sich die Preise im Gemeindeverband folgendermassen:

- a) 3,05 M. f. d. Zentner beim Verkauf an Nicht-Selbstverbraucher;
- b) 3,05 M. f. d. Zentner beim Verkauf an Selbstverbraucher in Mengen von mehr als 10 Zentnern;
- c) 3,75 M. f. d. Zentner beim Verkauf an Selbstverbraucher frei deren Keller oder auf dem Wochenmarkt in Mengen bis zu 10 Zentnern.

und die des Oberamts Esslingen (Württ.) mit 1000 Zentnern Speisekartoffeln übertragen. Es lag hier jedoch offenbar eine Verkennung der Tatsachen vor. Denn der geschätzte Ertrag im Bezirk belief sich auf 436 650 Zentner. Demgegenüber errechnete der Gemeindeverband seinen Bedarf

für menschliche Ernährung (52 770 Seelen ohne Militärpersonen und Gefangene) bei 1 Pfund für Kopf und Tag auf . . . . .	158 400 Zentner,
für Rindvieh (11 500 Stück) zu nur 5 Pfund für Kopf und Tag auf	189 550 „
für Schweine (9 450 Stück) zu nur 2 Pfund für Kopf und Tag auf	64 260 „
für Saatgut . . . . .	60 000 „
	<hr/>
	472 210 Zentner.

Mithin ergab sich ein Fehlbetrag von rund 36 000 Zentnern. Dabei war für Pferde, für die bei dem Mangel an anderen Futtermitteln auch Kartoffeln in Frage kamen, nichts gerechnet, so dass selbst, wenn die tatsächliche Ernte grösser als die geschätzte war, der Bezirk immer noch auf Einfuhr angewiesen war. Andererseits das Vieh ganz ausser Betracht zu lassen zugunsten der menschlichen Ernährung, erschien nicht angängig. Ein solches Ergebnis war vom theoretisch-bürokratischen Standpunkt nicht zu erklären, vom praktisch-technischen jedoch unschwer zu begründen.

Auffallend war es ja wohl für den Aussenstehen-



den, dass die Grösse der Anbaufläche im Verhältnis zu der der früheren Jahre so stark zurückgegangen war, für den Kenner der Verhältnisse jedoch verständlich. Einmal war ein erheblicher Teil mehr Sommerhalmfrüchte, dann aber ein weiterer Teil mehr Futtergewächse zum Anbau gelangt. Dass man aber nicht mit einem einheitlichen Ertrag rechnen durfte, ergab schon die Tatsache, dass nach der erwähnten Dreiteilung des Bezirks die Gemeinden in der Rheinebene etwa mit 300, die im Elsenzthal mit 250, die im Odenwald mit 225 Zentnern pro Hektar zu bewerten waren. Ein höherer Ertrag stand nicht in Aussicht, da besonders viel alte Saatwaren verwendet worden waren, die natürlich die Quantität des Ernteertrages wesentlich beeinflussen mussten. Da, wo es sich um einwandfreie Saatware handelte, war das Ergebnis allerdings ein günstigeres, jedoch kam dafür nur der bedeutend kleinere Teil der bebauten Fläche in Frage, ganz abgesehen davon, dass auch der grossen Trockenheit eine Minderung des Ertrages zuzuschreiben war. Was nun die von vornherein abzuschreibenden Saatkartoffeln anbelangte, so war auch hier wieder den besonderen örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Für den Odenwald musste eine höhere Menge Saatkartoffeln berechnet werden, da hier in dem flachgründigen Boden der Felder nur eine enge Anpflanzungsweise günstige Erträge garantiert; während im übrigen Bezirk 35 bis 40 Zentner Saatkartoffeln pro Hektar benötigt werden,

stellt sich hier das Mindestsaatquantum auf 40 Zentner. Berücksichtigte man ferner noch einen Ausfall durch Schwund, Fäulnis und die häufig auftretende Bakterienringkrankheit, so mussten gegenüber diesen tatsächlichen Erscheinungen theoretische Einwendungen zugunsten eines Überschusses jedenfalls hinfällig werden. Trotzdem liess der Gemeindeverband an die Stadt Heidelberg in Anbetracht dessen, dass diese schon im Frieden von Landwirten innerhalb des Bezirks mit Kartoffeln beliefert worden war, 1000 Zentner vom Insultheimerhof (Amt Schwetzingen)<sup>1</sup> und die von der Reichskartoffelstelle aufgetragenen 1000 Zentner ausserdem an das Oberamt Esslingen abführen. Damit hatte sich aber der Gemeindeverband letzten Endes seiner Reserven begeben, was für die Eigenversorgung schwer in die Wagschale fiel. Trotzdem man sich der Annahme hingegeben hatte, dass es der Bevölkerung, soweit sie nicht Selbstversorger war, unschwer gelingen werde, ihren Bedarf aus dem Bezirk oder benachbarten Bezirken zu decken, bekundeten die nach und nach einlaufenden Berichte der Gemeinden das Gegenteil; vor allem die grösseren Konsumzentren, wie das Vereinslazarett des Zementwerkes in Leimen sowie die verschiedenen im Bezirk verteilten Gefangenekommandos waren nicht in der Lage, sich selbst einzudecken. Einstweilen wurden die Gemeinden —

<sup>1</sup> Gemäss der erwähnten Vereinbarung mit der Zuckerrfabrik Waghäusel.

nicht immer ohne Schwierigkeit — zu deren Belieferung herangezogen, gleichzeitig aber ein Bezugschein auf 6400 Zentner lautend bei der Reichskartoffelstelle für ersteres erwirkt.

Im übrigen trachtete der Gemeindeverband energisch darnach, die im Bezirk selbst vorhandenen, verfügbaren Kartoffelmengen soweit wie möglich herauszuziehen, indem er den in Betracht kommenden Kartoffelbesitzern die Lieferung bestimmter Mengen aufgab, die teils an andere Gemeinden des Verbandsbezirks zu liefern, teils dem Bürgermeisteramt der Wohnsitzgemeinden zur Abgabe an die daselbst vorhandenen Bedarfshaushaltungen zur Verfügung zu stellen waren. Bei Durchführung dieser Massnahmen stiess man jedoch immer wieder auf die Hartnäckigkeit der Erzeuger, die letzten Endes in der schlechten Preisgestaltung ihren Ursprung hatte. Um nun einer spekulierenden Zurückhaltung der Vorräte vorzubeugen, verpflichtete der Gemeindeverband die Empfänger, bei einer etwaigen Höchstpreisänderung — wie sie zu erwarten stand — das über den bisherigen Satz hinausgehende Mehr nachzuzahlen, wenn auch diese Massnahme den Abnehmern nicht immer einleuchten wollte.

Inzwischen hatte die Reichskartoffelstelle insofern auf eine bessere Preisgestaltung hingewirkt, als sie am 22. Januar 1916 gestattete, für bis zum 15. Februar abgeschlossene Kartoffelkäufe Zuschläge bis zu 1,25 M. für den Zentner zu gewähren, die sie andererseits

zur Hälfte zurückzuerstatten sich bereit erklärte<sup>1</sup>. Der Gemeindeverband glaubte den Forderungen der Produzenten sowohl wie denen der Konsumenten

<sup>1</sup> Die Bezugscheine, die bis zum 24. Jan. 1916 unbenutzt geblieben waren, verloren mit diesem Tage ihre Gültigkeit; ausgenommen waren diejenigen, die bei den zugewiesenen Überschussverbänden noch vorlagen, deren Lieferung noch nicht durchgeführt war. Die auf den Bezugscheinen vermerkten Inhaber konnten auf Antrag von der Reichskartoffelstelle ermächtigt werden, beim Ankauf der noch ausstehenden Kartoffelmengen die gesetzlichen Höchstpreise bis zu 1,25 M. für den Zentner zu überschreiten. Dies durfte jedoch nur auf Grund von Ausweiskarten erfolgen, die von der Reichskartoffelstelle auf Antrag ausgestellt wurden. Diese Ausweiskarten verloren mit Ablauf des 15. Febr. 1916 ihre Gültigkeit. Auch die Bezugscheine, welche über den 24. Jan. 1916 hinaus noch galten, wurden mit dem 15. Febr. 1916 hinfällig. Lieferungen auf Grund vor dem 15. Febr. 1916 getätigter Abschlüsse konnten noch bis spätestens 29. Febr. 1916, aber darüber hinaus nicht mehr beansprucht werden.

Kommunalverbände, die auf diese Weise zu höheren Preisen als den gesetzlichen Höchstpreisen Kartoffeln angekauft hatten — die Höchstpreise der Bundesratsverordnung vom 28. Okt. 1915 blieben bestehen —, konnten bei der Reichskartoffelstelle Antrag auf Rückerstattung der Hälfte des Preiszuschlages stellen (Erlass vom 22. Jan. 1916).

Ein drei Tage später zirkulierendes Schreiben unterwarf auch solche Abschlüsse, die nicht auf Grund von Bezugscheinen in anderen Bezirken als den zugewiesenen mit Hilfe der Ausweiskarten zu erhöhten Preisen frei getätigt waren, oben genannten zeitlichen Beschränkungen. Andererseits sollte auch für diese Abschlüsse Rückerstattung der Hälfte des gezahlten Zuschlags erfolgen.

gerecht zu werden, wenn er einen Zuschlag von 0,95 M. festsetzte. Nach längerem Frage- und Antwortspiel willigte die Reichskartoffelstelle in eine Zurrückerstattung ein, für die andere Hälfte kam die badische Staatskasse auf.

Bemerkt werden mag noch, dass irrtümlicherweise der Kommunalverband Schmiegel — nachdem er 400 Zentner zum Rollen gebracht hatte — die weitere Versendung einstellte. Die an seiner Stelle zur Lieferung beauftragte Landwirtschaftskammer von Posen konnte aber in Anbetracht des starken Frostes, der das Öffnen der Mieten zum Verhängnis werden lassen konnte, und der vielen bereits übernommenen Verpflichtungen keine bestimmten Zusicherungen machen. Schliesslich, nach einiger Zeit, konnte durch die inzwischen errichtete Provinzialkartoffelstelle von Posen der Gemeindeverband Köslin zur Lieferung der 6000 Zentner angewiesen werden.

Diese weiten Transporte, mit denen immerhin ein grosses Risiko verbunden war, führten bald zu Änderungen von Reichs wegen. Eine Dezentralisation zugunsten der einzelnen Provinzen bzw. Bundesstaaten schien eher eine eingehende Überwachung der Bestände als auch eine Erleichterung des Verkehrs zu gewährleisten. So wurde für das Grossherzogtum Baden am 2. März 1916 beim statistischen Landesamt eine Landesvermittlungsstelle für Speisekartoffeln errichtet unter dem Namen „Badische Kartoffelversorgung“. Ihre Aufgabe war, „einen Ausgleich zwischen

Überschuss und Bedarf der Kommunalverbände an Speisekartoffeln innerhalb des Grossherzogtums herbeizuführen“ (V. O. v. 2. März 1916). Die der „Einkauf südwestdeutscher Städte G. m. b. H.“ in Mannheim angegliederte „Geschäftsstelle der badischen Kartoffelversorgung“ übernahm den käufmännischen Teil.

Die grosse Aufmerksamkeit, die die Reichsstelle besonders den Industriezentren schenken musste, konnte die badische Kartoffelversorgung nur auf eine beschränkte Zuweisung von Kartoffeln ihrerseits rechnen lassen. Die Bestände im eigenen Kompetenzbereich konnten daher zunächst nur in Frage kommen.

Der Gemeindeverband hatte 15000 Zentner als Fehlbedarf angemeldet, doch wurde ihm bedeutet, dass er zunächst nur mit der Hälfte bedacht werden könne. Die ersten Mengen gingen aber nur in Teillieferungen ein, was zur Folge hatte, dass teilweise die Gemeinden bzw. die dort ansässigen landwirtschaftlichen Ortsvereine zur Selbsthilfe schritten. So war es denn unausbleiblich, dass nach einigen Wochen, als die Zuweisungen aus Norddeutschland sich mehrten, eine Krise eintreten musste. Die Gemeinden verweigerten die Annahme, zumal die Kartoffeln angeblich nicht von tadelloser Beschaffenheit waren und dem hohen Preis<sup>1</sup> nicht entsprachen.

<sup>1</sup> Nach der Verordnung vom 2. März 1916 betrug der Kartoffelhöchstpreis für Posen 4,50 M. für den Zentner und erhöhte sich vom 15. jeden Monats ab, erstmals am 15. April und letzt-

Obwohl man behördlicherseits auf die Unzulässigkeit eines solchen Verfahrens hinwies, war jedoch an der vollendeten Tatsache eines Überangebots nichts zu ändern. Man veranlasste die Gemeinden, vor endgültiger Ablehnung die Verköstigung der Kriegsgefangenen sowie der Lazarette, Fabrikkantinen und grösseren Wirtschaften, ebenso die in den Gemeinden betriebenen Bäckereien zu berücksichtigen, mit dem Anfügen, dass Kartoffelstärkemehl nicht mehr zu liefern sei, daher die Bäcker den vorgeschriebenen Kartoffelzusatz zur Brotbereitung aus frischen Kartoffeln nehmen müssten. Auf diese Weise und auch dadurch, dass doch noch Bedarfsgemeinden bzw. solche, die sich eine Rücklage schaffen wollten, vorhanden waren, gelang es die Kartoffeln unterzubringen, wenn auch ein teilweises Verfaulen nicht vermieden werden konnte.

Die augenscheinliche Tatsache eines gedeckten Bedarfes hinderte jedoch nicht, dass in den letzten Wochen vor der neuen Ernte die Nachfrage stieg. Hier konnten die Frühkartoffeln aushelfen. Nach den verschiedenen Gesuchen um Ausfuhr zu urteilen, waren genügend Mengen vorhanden. Um andererseits einer Zurückhaltung vorzubeugen, gestand man allen

---

mals am 12. Juni um 25 Pf., wuchs also bis 5,25 M. Hinzu kamen noch die von der Reichskartoffelstelle festgelegten Gebühren des liefernden Verbandes, ferner diejenigen der Geschäftsstelle in Mannheim, sowie die Gebühr des Beauftragten des Gemeindeverbandes.

Produzenten, die bisher ihre Bestände teilweise verheimlicht hatten, falls sie diese der Allgemeinheit zugänglich machten, Straffreiheit zu. —

Aus dem bisher über die Ernte 1915 Gesagten geht hervor, dass lediglich den staatlichen Massnahmen die Schuld an den Unstimmigkeiten in der Kartoffelversorgung beizumessen war. Anders bei der Ernte 1916! War bisher wenigstens die erforderliche Menge vorhanden gewesen, nur infolge falscher Politik nicht zur Geltung gekommen, so wollte nunmehr eine höhere Gewalt, dass sich die Ernte 1916 zu einer Missernte gestaltete, wie sie bekanntlich schon seit Jahren nicht mehr zu verzeichnen war. Nicht nur die Quantität liess sehr zu wünschen übrig, auch die Qualität stellte die Möglichkeit einer längeren Lagerung in Frage.

Der Bedarf des Grossherzogtums belief sich nach den Angaben der Kommunalverbände in der Zeit vom 16. August 1916 bis 15. April 1917 auf rund 3457000 Zentner Kartoffeln. Nach der Verfügung der Reichskartoffelstelle waren hiervon 857000 Zentner aus badischen Kommunalverbänden und 2600000 Zentner aus Preussen zu liefern. Die aus Baden aufzubringende Menge sollte im Wege der Umlage durch die badische Kartoffelversorgung sichergestellt werden.

Ein Punkt, der schon früher viel Kopfzerbrechen verursacht hatte, jetzt aber angesichts der geringen Menge noch mehr in den Vordergrund rückte, war die Frage der vorteilhaften Aufbewahrung. Das



Risiko musste nach Möglichkeit auf die Konsumenten abgewälzt werden. Man gestattete daher nicht nur eine Vorversorgung an Hand von Bezugsscheinen, man machte es sogar den Konsumenten, deren Vermögens- und Wohnungsverhältnisse es gestatteten, zur Pflicht, sich mindestens für die Zeit vom 15. November 1916 bis 15. April 1917 einzudecken. Bei Anwendung dieses Bezugsscheinverfahrens war es nicht mehr nötig, unbedingt die Aufkäufe im Bezirk zu tätigen; dadurch, dass die Scheine dem ausführenden wie auch dem einführenden Verband vorgelegt werden mussten, war eine Kontrolle über die ein- und ausgeführten Mengen möglich. Von der Vergünstigung wurde denn auch innerhalb des Gemeindeverbands in reichlichem Masse Gebrauch gemacht, so dass am 11. Oktober bereits ein Kartoffel-Ausfuhrverbot erlassen werden musste und somit auch kein Verkauf mehr in die Stadt Heidelberg vorgenommen werden durfte. Es war diese Massnahme schliesslich geboten, da die von der Reichskartoffelstelle zu erwartenden Mengen nur als Zuschuss zu dem Kartoffelbestand des eigenen Verbandsbezirks gedacht waren. Hinzu kam, dass sich der Ernteausfall wesentlich schlechter stellte, als man bei der Schätzung im September angenommen hatte. Im Odenwald, aus dessen Gemarkungen im vorhergehenden Jahre noch hunderte von Zentnern aufgebracht werden konnten, lagen die Verhältnisse derart misslich, dass in manchen Betrieben kaum das Saatgut als Aktivsaldo verblieb. Aber auch gut geleitete grössere

Betriebe mit günstigeren natürlichen Vorbedingungen als die im Odenwald hatten noch nicht die Hälfte der früheren Ernteerträge zu verzeichnen. Demgegenüber stand im Gemeindeverband ein erhöhter Bedarf, da nunmehr auch die Industrie-Arbeiter mit höherer Ration, d. h. dem Selbstversorgersatz, bedacht werden sollten.

Die folgenden Wochen machten daher die weitgehendsten Eingriffe in die Landwirtschaft und andererseits deren volles Verständnis für die gegenwärtige Lage erforderlich. Der Selbstversorgersatz musste sich ab 1. Dezember wiederholt nach unten ändern, die erübrigte Menge abgegeben werden. Mit Gewalt war hierbei nicht immer durchzukommen, man wollte auch nach Möglichkeit davon absehen. Der Gemeindeverband rief daher die Unterstützung der Geistlichkeit und der Lehrerschaft an; diese sollten immer wieder auf den Ernst der Lage hinweisen und betonen, dass das Bestehen unseres Existenzkampfes von dem guten, einsichtsvollen Willen der Landbevölkerung einzig und allein abhinge.

Trotz der gewissenhaft und unparteiisch gehandhabten Bestandsaufnahme war ja wohl damit zu rechnen, dass manche Kartoffelvorräte der Besichtigung entzogen worden waren, doch war der Unterschied niemals so gross, dass der Gemeindeverband als Überschussverband in Frage kommen konnte. Eine Abgabe, wie sie die Landeszentrale verlangte, erwies sich als ganz und gar unmöglich, im Gegenteil, man glaubte mit einem Zuschuss

von 16000 Zentnern unter Zuhilfenahme von Erdkohlraben auszukommen. Eine am 1. Dezember 1916 vorgenommene Bestandsaufnahme hatte folgendes Ergebnis:

Bestand . . . . .	134960
Bedarf an Saatkartoffeln für 1778 ha (pro ha nur 30 Zentner gerechnet)	53340
Verbrauch der Selbstversorger und Schwerarbeiter bis 20. Aug. 1917	71354
Bedarf der übrigen aber nur bis 15. April 1917 . . . . .	26436
	<hr/>
	151130
	<hr/>
	16170

Trotz dieses erwiesenen Mankos hatte die Landeszentrale einen Überschuss von 17000 Zentnern „errechnet“ und verlangte unweigerliche Abgabe von wenigstens 5000 Zentnern, dem Gemeindeverband anheimstellend, unter diesen Umständen den Rationsatz bei Selbstversorgern wie Versorgungsberechtigten zu erniedrigen. Aber auch dann wäre der Fehlbetrag noch sehr erheblich gewesen, zumal ein ministerieller Erlass 35 Zentner Saatgut für den Hektar in Ansatz brachte. Ausserstande, die angeforderten Mengen auszuführen, wandte sich der Gemeindeverband an das stellvertretende Generalkommando des 14. Armeekorps mit der Bitte um leihweise Überlassung von Kartoffeln, wurde jedoch abschlägig beschieden<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Das Kriegsministerium hatte den stellv. Generalkommandos anheimgestellt, „bei ernstlichen Stockungen in der kommunalen Nahrungsmittelzufuhr“ bei dem Unterkunftsdepartement

Dieser Schritt hatte immerhin gezeigt, dass es wirklich schlimm um die Kartoffelversorgung des Bezirks stand. Das Ministerium hat aus dieser Erkenntnis heraus wohl auf die Abgabe verzichtet, eine weitere Aufforderung erfolgte jedenfalls nicht mehr.

Andererseits konnte der Gemeindeverband vorläufig nicht auf Zuweisung aus Norddeutschland rechnen. Er sah sich daher genötigt, dieses Manko durch grössere Bestellungen auf Kohlrüben auszugleichen<sup>1</sup>.

---

die Abgabe von nicht verderblichen Lebensmitteln aus den Vorräten der Kriegsgefangenenlager an Kommunalverbände oder industrielle Arbeitgeber zu befürworten, sofern die Rückerstattung gewährleistet war, und es sich darum handelte, Arbeiter der Kriegsindustrie arbeitsfähig zu erhalten.

<sup>1</sup> Bis zum 1. Febr. 1917 hatte er insgesamt 370286 kg Kohlrüben bezogen, wovon den Gemeinden 179396 kg direkt überwiesen und 146890 kg getrocknet wurden (44000 kg verblieben als natürlicher Abgang). Die Verteilung gestaltete sich so, dass in der Woche 4 Pfd. Kartoffeln abgegeben werden durften und die fehlenden Mengen durch 2 Pfd. Kohlrüben zu ersetzen waren. Das Ergebnis der Bestandsaufnahme vom 1. März 1917 erheischte eine abermalige Herabsetzung der Kartoffelverbrauchsquote, so dass Kohlrüben in steigendem Umfang als Ersatz herangezogen werden mussten. Das Ministerium legte ferner den Kommunalverbänden nahe, später mit Verteilungswaren, wie Sauerkraut, Graupen, Dörrgemüse, Dörrekohlrahen und auch mit Mehl einzuspringen. Diese Waren kamen aber nur als Ersatz für das fehlende Quantum Kartoffeln in Frage, denn auch sie konnten bei ihrer beschränkten Menge nicht als ausschliessliche Nahrung dienen.

Diese Umstände machten es natürlich erforderlich, dass jede Kartoffelmenge, die nicht unbedingt als Saatgut zu reservieren war, von den Selbstversorgern abgeliefert wurde. Nie waren grössere Eingriffe in die Landwirtschaft nötig als gerade jetzt. Um die Furcht vor Enteignung zu erhöhen, hatte man von Reichs wegen bestimmt, dass im Falle zwangsweiser Wegnahme statt des Höchstpreises von 5 M. nur 3,50 M. für den Zentner vergütet werden sollten. Oft verweigerten die Kartoffelerzeuger die Abgabe der ihnen auferlegten Mengen mit der Begründung, dass sie seiner Zeit zu hoch eingeschätzt worden wären. Die dann vorgenommene Nachprüfung durch die Gendarmerie ergab auch vielfach die Richtigkeit der Angaben, Mehrbeträge wurden vereinzelt festgestellt, fielen aber bei geringem Umfang kaum in die Wagschale.

Eine Besserung der Verhältnisse wurde allgemein erhofft, als die Reichsstelle dem Grossherzogtum die Provinzen Posen und Schlesien zwecks Kartoffelanlieferung zuwies. Die badischen Überschussverbände waren fast ausnahmslos unfähig, erhebliche Kartoffelmengen aufzubringen. Andererseits waren aber auch die von der Reichskartoffelstelle beauftragten Kreise genannter Provinzen gar nicht imstande, die auferlegten Mengen zu liefern. Namentlich die Provinz Posen hatte in grossem Umfange Saatkartoffellieferungen auszuführen. Auch energische Vorstellungen in Breslau konnten zu keinem wesentlichen

Ergebnis führen, da die in Frage kommenden Kreise den Industriezentren im Königreich Sachsen sowie einigen in Norddeutschland zu gleicher Zeit als Lieferungsbezirke zugewiesen waren.

So gestalteten sich denn die Verhältnisse immer misslicher. Einen Lichtblick bedeutete allerdings die Aussicht auf eine bessere neue Ernte. Um die Ablieferung der Frühkartoffeln beschleunigt zu sehen, hatte man schon im Frühjahr den ab 1. Juli 1917 in Kraft tretenden Höchstpreis für Frühkartoffeln auf 9 M. festgesetzt mit der Klausel, dass er allmählich auf den vom 15. September ab massgebenden Höchstpreis für Spätkartoffeln von 6 M. gesenkt werden sollte. Dieser Umstand durfte aber andererseits nicht zu einer überstürzten Ablieferung führen. Ganz abgesehen davon, dass zu früh geerntete Kartoffeln der Gesundheit schädlich sind, wäre es auch unwirtschaftlich gewesen, den Reifeprozess gerade in seinem wichtigsten Stadium zu unterbinden. Der Gemeindeverband machte daher die Ernte von seiner Genehmigung abhängig. Es wurden Kommissionen von Sachverständigen gebildet, die die Erntefähigkeit begutachten sollten. Im allgemeinen galt als untrügliches Anzeichen der Reife das Welken von Blättern und Stengel der Kartoffeln, ein Stadium, in dem die Stärke aus den welken Teilen in die Knollen zieht und damit den Nährgehalt der Kartoffeln erhöht. Um einem verbotswidrigen heimlichen Ausgraben vorzubeugen, zog man auch hier wiederholt die Gen-

darmerie zur Unterstützung heran. Mehrmalige von sachverständiger Seite in den einzelnen Gemeinden vorgenommene Stichproben liessen es ratsam erscheinen, einer allgemeinen Ernte nicht vor dem 6. August stattzugeben. Aus Gründen einer gleichmässigen Versorgung durften alsdann die Frühkartoffeln jedoch nur dem vom Gemeindeverband als Oberkäufer bestellten Vorsitzenden eines landwirtschaftlichen Ortsvereins bzw. seinen Unterkäufern zur Verfügung gestellt werden. Gar zu gross war aber die Versuchung, bei dieser Gelegenheit schon Spätkartoffeln zwecks Erzielung des bedeutend höheren Preises abzusetzen; es musste daher mit aller Strenge darauf geachtet werden, dass wirklich nur Frühkartoffeln geliefert wurden.

Dass aber die Ernte nicht ausreichte, den Bedarf zu decken, lag an zwei Tatsachen. Einmal war trotz aller Verbote und Strafandrohungen dem Schleichhandel nicht vorzubeugen, dann aber waren infolge Ausbleibens der erforderlichen Saatgutmengen aus Norddeutschland im ganzen Verbandsbezirk nur 64 ha mit Frühkartoffeln bebaut worden, ganz abgesehen davon, dass die geringen Anbauflächen einzelner Betriebe für die Allgemeinheit gar nicht in Betracht kamen. Gegenüber einer Menge von 42000 Versorgungsberechtigten, die bis Ende Juli ihren Bedarf angemeldet hatten, und worunter sich 8427 Schwerarbeiter befanden, wurde natürlich eine Ablieferung, wie sie wieder beansprucht wurde, von vornherein

illusorisch. Im Gegenteil, die erhöhte Zuweisung von Fleisch und anderen Nahrungsmitteln kam sehr zustatten. —

So war es denn unter diesen Umständen wirklich nicht zu verwundern, dass Produzenten wie Konsumenten erleichtert aufatmeten, als die Herbststernte mit ihrem reichen Segen einsetzte. Eine sichere Unterlage schien gegeben, eine geschickte, zielbewusste Kartoffelpolitik konnte für das Weitere sorgen.

Es war nichts naheliegender, als die Versorgung der Bevölkerung durch das schon einmal angewandte Bezugsscheinverfahren zu regeln. Obwohl dieses System im Vorjahre bei der Bevölkerung allgemeine Anerkennung gefunden hatte, zeigte man anfangs behördlicherseits wenig Neigung, diesen Weg wieder zu beschreiten. Einmal hatte sich die Geschäftsführung der Kommunalverbände immerhin erschwert, dann aber war angeblich des öfteren Missbrauch durch wiederholtes Benutzen der Bezugsscheine getrieben worden. Ferner wies man darauf hin, dass im Vorjahre die Tätigkeit der öffentlichen Aufkäufer sehr gehemmt war, da sie nur den gesetzlichen Höchstpreis bezahlen durften, während die Konsumenten sich beim direkten Bezug von den Kartoffelerzeugern verschiedentlich Höchstpreisüberschreitungen schuldig gemacht hätten. Die Grossherzogliche Regierung fand jedoch in der Bevölkerung nicht die gleiche Ansicht. Die Annehmlichkeiten einer grösseren Vorversorgung wurden immer wieder geltend gemacht. So wurde



denn schliesslich wieder gestattet, im Wege des Bezugsscheinverfahrens den Bedarf bis zum Frühjahr 1918 zu decken.

Was im übrigen die Aufteilung der Ernte anbelangt, so mögen zum Schluss noch einige Zahlen Platz finden.

Der Eigenverbrauch beträgt für:

Saat . . .  $1680 \times 40 = 67\,200$  Ztr. = 67 200,00 Ztr.,

Die Selbstversorger

(Ernährung)  $33\,715 \times 5,5 = 185\,432,50$  „

Die Selbstversorger

(Brotstreckung)  $22\,117 \times 0,58 = 12\,827,86$  „

Brennereizwecke . . . . . 9 000,00 „

274 460,36 Ztr.

Geschätzte Erntemenge 410 529,0 Ztr.,

Schwund 20% . . . . . 82 105,8 „ 328 423,20 Ztr.

Mithin wären aus der Ernte

rechnerisch sicherzustellen: 53 962,84 Ztr.

### c) Die Schlachtviehbeschaffung.

Wir haben schon hervorgehoben, dass unserer ganzen Ernährungswirtschaft jenes grundlegende System, die Vorbereitung im Frieden, die die öffentliche Bewirtschaftung bei Kriegsausbruch von vornherein und gleichzeitig auf alle Konsumobjekte ausdehnte, fehlte. Die stete Hoffnung, dass der gegenwärtige Zustand nicht mehr lange währen werde,

dann aber auch das Bestreben, die Wirtschaft nach Möglichkeit ihre eigenen Wege gehen zu lassen, haben den Staat erst zur Initiative veranlasst, wenn sein Eingriff schon mehr als geboten erschien. Es würde uns über den Rahmen unseres Themas hinausführen, wollten wir auf die Zustände näher eingehen, wie sie sich auf dem Schlachtviehmarkt vor der staatlichen Regelung offenbart haben. Es mag nur erwähnt werden, dass, da bekanntlich Rinderhöchstpreise wegen der hierbei zutage tretenden Schwierigkeiten verhältnismässig spät normiert wurden — es bestanden anfänglich nur solche für Schweine —, in Preussen und einigen anderen Staaten Zwangssyndikate in Gestalt von Viehhandelsverbänden geschaffen wurden zwecks Regelung des Ankaufs, des Absatzes und der Preise des Schlachtviehs. Als aber letzten Endes auch auf solche Weise den Forderungen der Konsumenten nicht genügt werden konnte, schien eine grundsätzliche Regelung der Fleischversorgung für das ganze Reichsgebiet geboten. Ende März 1916 wurde daher eine Zentrale, die Reichsfleischstelle, geschaffen und ihr die Fleischversorgung und die Aufbringung von Vieh und Fleisch zur Aufgabe gemacht. Die Höhe der früheren Schlachtungsziffern wurde für die von den einzelnen Bundesstaaten aufzubringenden Schlachtviehmengen massgebend und den Zentralbehörden die Aufbringung und Unterverteilung zur Pflicht gemacht.

Für das Grossherzogtum Baden war bereits am

22. Januar 1916 beim statistischen Landesamt eine Fleischversorgungsstelle errichtet worden. Es ist daher begreiflich, dass der am 15. März 1916 durch Zwangssyndizierung<sup>1</sup> geschaffene Viehhandelsverband nicht eine solche Stellung einnimmt, wie es anfänglich die preussischen<sup>2</sup> taten. Er überwacht und regelt die Beschaffung von Vieh im Grossherzogtum von vornherein lediglich nach den Anweisungen der Fleischversorgungsstelle. Nur soweit keine behördlichen Anordnungen ergehen, ist er von sich aus befugt, „Vorschriften über die zu zahlenden Preise und über die beim Weiterverkauf zulässigen Aufschläge zu erlassen“<sup>3</sup>. Er ist also von Anfang an nur ausführendes Organ. Insofern kommt ihm einige Bedeutung zu, als lediglich seine Mitglieder zur Aus-

---

<sup>1</sup> In ihm werden alle Viehhändler vereinigt, die den Viehhandel schon vor dem 1. Juli 1914 betrieben haben; ferner die im Grossherzogtum ansässigen landwirtschaftlichen Organisationen, die sich mit dem Handel oder Kommissionshandel mit Vieh befassen. Auf ihren Antrag hin können Mitglieder werden sowohl im Großherzogtum gewerblich ansässige Metzger, die vom Landwirt oder Mäster Vieh kaufen wollen, als auch unter Umständen mit Genehmigung des Ministeriums des Innern Viehhändler und landwirtschaftliche Organisationen, die ihre gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz außerhalb des Grossherzogtums haben.

<sup>2</sup> Vgl. Skalweit, Die Viehhandelsverbände in der deutschen Kriegswirtschaft.

<sup>3</sup> Gesetz- und Verordnungsblatt für das Grossherzogtum Baden, 1916, S. 59.

übung des Viehhandels auf Grund einer zu diesem Behufe ausgestellten Ausweiskarte zugelassen sind.

Das von der Reichsstelle auferlegte Schlachtviehkontingent bringt das Grossherzogtum wieder im Wege der Umlage auf die einzelnen Kommunalverbände auf, die ihrerseits in ähnlicher Belastung der Gemeinden oder aber auf andere Weise die Mengen sicherstellen sollen.

Der Gemeindeverband Heidelberg-Land sah von vornherein von einer Beschaffung in eigener Regie ab, erachtete auch eine Aufbringung durch Umlage auf die einzelnen Gemeinden nicht für zweckdienlich. Er verpflichtete vielmehr auf ihr Anerbieten hin die Geschäftsstelle der badischen Landwirtschaftskammer, die Viehverwertung in Mannheim, als Aufkäuferin. Andererseits fühlte er sich veranlasst, auch dem ansässigen, an und für sich lahmegelegten Viehhandel ein Betätigungsfeld zu eröffnen. Er stellte daher noch Händler als Unterkäufer ein, die mit dem Viehhalter direkt in Berührung treten sollten. Damit kamen die Metzger für den Grossviehhandel wenigstens nicht mehr in Frage. Eine Selbstversorgung, wie sie im Frieden üblich war, derart, dass die Metzger ihren Bedarf unmittelbar beim Viehhalter deckten, war hinfällig geworden. Vom Standpunkt einer gleichmässigen Verteilung war diese Massnahme unbedingt geboten, es lag immerhin die Gefahr nahe, dass die Metzger sich und ihren Kunden Vorteile verschafften; um dies aber zu verhüten, hätte man

schon eines ansehnlichen Aufgebotes von Aufsichtspersonal bedurft. Selbstverständlich blieb es nicht aus, dass die Metzger in corpore bei allen in Betracht kommenden Gemeindeverbänden gegen diese Zurücksetzung Einspruch erhoben. Sie glaubten sich berechtigt wie befähigt, wenigstens als Kommissionäre fungieren zu können. Sie schoben dabei ihre angeblich grössere Erfahrung auf dem Viehmarkt in den Vordergrund und erklärten sich andererseits mit einer geringeren Provision zufrieden, liessen aber durchaus nicht erkennen, welchen Einfluss eine derartige Regelung auf die Gestaltung der Fleischpreise ausübte. Der Gemeindeverband nahm jedoch gar keine Veranlassung, eine Änderung zu ihren ausschliesslichen Gunsten eintreten zu lassen. Den Metzgern war ja schon durch die Schlachtungen ein Verdienst zuerkannt. Er gedachte sie vielmehr erst in zweiter Linie zu berücksichtigen.

Ursprünglich hatten drei Unterkäufer das alleinige Aufkaufsrecht; als auch der Kleinviehhandel von der staatlichen Regelung erfasst wurde, erhöhte sich ihre Zahl auf acht. Selbstverständlich beziehen sie als einziges Entgelt die Provision, und zwar erhalten die Unterkäufer  $1\frac{1}{2}\%$ , der Oberkäufer  $\frac{1}{2}\%$ , während dem Gemeindeverband zur Deckung seiner Verwaltungskosten  $1\%$  verbleibt.

Dass es im übrigen aber von seiten der Kommissionäre in der ganzen Erfassungsfrage einer gewissen Geschicklichkeit bedarf, dass es sehr auf ihr

persönliches Verhalten ankommt, hat die Praxis bewiesen. Vollzog sich die Abgabe an den Bestimmungs-ort auch glatt, so war damit doch nicht immer gesagt, dass die Art der Aufbringung ebenso wenig zu beanstanden war. An und für sich muss schon mit der grössten Rücksicht vorgegangen werden in Anbetracht der Tatsache, dass im Bezirk sehr viel Milchwirtschaft getrieben wird, ausserdem aber das Rindvieh bei dem starken Pferdemangel zu Gespannzwecken herangezogen werden muss. Es war nicht angängig, dass etwa kleine Betriebe, in denen die Kuh die Existenz der ganzen Wirtschaft ermöglichte, der Willkür des Unterkäufers ausgesetzt wurden. Aber auch in grösseren Wirtschaften hiess es immerhin Sachkenntnis an den Tag legen. Bekanntlich hat sich jeder Landwirt eine Zuchtlinie gesteckt, hier aber eine Störung hervorrufen, bedeutete nicht nur privatwirtschaftlich, sondern auch volkswirtschaftlich grossen Schaden anrichten. Damit soll nun nicht gesagt sein, dass für alle bei der Viehbeschaffung zutage tretenden Härten der Unterkommissionär verantwortlich zu machen ist, an der Ungunst der Verhältnisse kann auch er nichts ändern. Damit nun aber nach Möglichkeit die landwirtschaftlichen Interessen gewahrt wurden, andererseits der Aufkäufer gegebenenfalls Unterstützung finden konnte, wohnten dem Aufkauf hierzu besonders bestellte Vertrauensleute aus der Landwirtschaft bei. So war denn auch hinsichtlich der Klassifizierung — wie die Höchstpreisfestsetzung für Grossvieh dies erforderlich machte

— ein objektives Urteil wohl gewährleistet<sup>1</sup>. Nach einer neueren Regelung wird der bäuerlichen Selbstwirtschaft mehr Rechnung getragen. Nunmehr bezeichnet der Gemeinderat dem Viehhalter die zur Abnahme geeigneten Tiere. Der Landwirt darf diese alsdann nicht mehr veräussern, sondern hat auf Abruf des Gemeindeverbands bzw. des Bürgermeisteramts zu warten, d. h. bis der Unterkäufer das Tier abholt.

Da zuweilen der Gemeindeverband nur unter grosser Schädigung seines Viehbestandes Großschlachtvieh hätte aufbringen können, war ihm sehr daran gelegen, Kleinvieh gegen Grossvieh eintauschen zu können. Die Zentrale hatte allgemein gegen dieses Verfahren nichts einzuwenden, machte jedoch zur Bedingung, dass es nach bestimmten Grundsätzen vor sich ging. So sollte ein Rind drei Schweinen oder sechs Kälbern oder zwölf Schafen gleichgesetzt werden.

Unter diesen Umständen, so vor allem gelegentlich

---

<sup>1</sup> Demgegenüber soll nicht unerwähnt bleiben, dass auch immerhin mit der Unbotmässigkeit der Landwirte zu rechnen war. Gar zu gross war die Versuchung, das betreffende Tier vor dem Verkauf übermässig zu füttern oder aber durch Reizmittel so durstig zu machen, dass durch die Aufnahme unnatürlicher Mengen Flüssigkeit das Gewicht in die Höhe getrieben wurde. Es war deshalb schon von Reichs wegen eine Anordnung ergangen, dass grundsätzlich ein Gewichtsabzug von 5% vorgenommen werden sollte. Dieser konnte bei späterer erkennbar unnatürlicher Gewichtsabnahme noch erweitert werden.

der durch die Fleischzulage im Frühjahr und Sommer 1917 bedingten Mehrschlachtungen konnten zuweilen nur die Gemeinden vollauf bedacht werden, die aus städtischer und stark industrialisierter Bevölkerung bestanden.

Andererseits war es ein volkswirtschaftliches Gebot, einem übermässigen Verbrauch in den sich selbst versorgenden Haushaltungen vorzubeugen. Haus- schlachtungen, soweit sie überhaupt gestattet waren, mussten der Kontrolle des Gemeindeverbands unterworfen bleiben. Ganz besonders durfte mit dem Begriff Notschlachtung kein Missbrauch getrieben werden. Als Anhaltspunkt für seinen Umfang musste der Durchschnitt der in den vorhergehenden Jahren vorgenommenen Notschlachtungen dienen. Solche Tiere, bei denen genusstaugliches Fleisch in Frage kam, sollten der betr. Gemeinde zur Verteilung unter Anrechnung auf ihren Verbrauchsanteil zukommen, doch kam es zuweilen vor, dass notgeschlachtetes bankwürdiges Grossvieh in der Gemeinde nicht zur Verwendung gelangte, sondern das Fleisch trotz Verbots gar ausserhalb des Verbands verkauft wurde.

#### *Die Milch- (Fett-) und Eierbeschaffung.*

Ganz besondere Schwierigkeiten bereitete in unserem verwaltungswirtschaftlichen System die Regelung der Milchversorgung, da durch die Abgrenzung der Versorgungs- bzw. Überschussbezirke und deren sche-



matische Verteilung aufeinander eine gewisse Nichtachtung der Standortseigentümlichkeit der Milchproduktion vorgenommen werden musste. Aus dieser Erkenntnis heraus hat man wohl daher anfänglich die Händlerbeziehungen zwischen den einzelnen Verbänden uneingeschränkt bestehen lassen, eine wirtschaftlich gerechtfertigte Massnahme, die aber andererseits eine schlechte Übersicht über den ganzen Milchverkehr zur Folge hatte. Infolge der teilweise grossen räumlichen Trennung von Produktion und Konsumtion trägt also die Milchversorgung des Gemeindeverbands Heidelberg-Land ein wenig ökonomisches Gepräge.

Bereits vor Eintritt der öffentlichen Bewirtschaftung der Milch, im Spätherbst 1916, hatte der Gemeindeverband aus eigener Initiative versucht, in Anbetracht der immer stärker zutage tretenden Lebensmittelknappheit die Milchproduktion im Landbezirk zu heben. Er hatte zu diesem Zweck eine Viehweiden-G. m. b. H. gegründet, die es sich zur Aufgabe machen sollte, gutes Milchvieh auswärts aufzukaufen und solches dann aus ihren Beständen den Landwirten zuzuführen. Auf diese Weise wurde der Viehbestand im Bezirk sowohl quantitativ wie qualitativ gehoben<sup>1</sup>. Nach wenigen Monaten jedoch

<sup>1</sup> Vgl. Becker, a. a. O. S. 64.

Aus derselben Erwägung heraus hat der Gemeindeverband neuerdings versucht, eine grössere Menge Milchvieh aus der Schweiz einzuführen, jedoch in Anbetracht des tiefen Standes unserer Valuta schliesslich wieder davon Abstand genommen.

schon wurde die Gesellschaft einer weiteren Tätigkeit enthoben, da das Reich eine Regelung der Milchversorgung nach anderen Grundsätzen vorsah. Nuncmehr wurde jeder Kuhhalter zur Milchabgabe in Höhe von 2 l für Tag und Kopf seines Bestandes an Milchkühen verpflichtet.

Demnach belief sich die abzuliefernde Pflichtmenge im Gemeindeverband bei einem Bestand von 5227 Kühen auf 10454 l. Bei Beachtung der staatlicherseits zugrunde gelegten Bedingungen stand demgegenüber ein Bedarf von 24888 l Milch bzw. des in Milch umgerechneten Fettes, so dass sich also ein Defizit von 14434 l ergab. Zwecks Deckung dieses Fehlbedarfs wurden die Bezirke Boxberg und Wertheim, dann auch Engen, Sinsheim und Mosbach als Überschussverbände zur Milchlieferung an den Gemeindeverband verpflichtet, eine weitere Belieferung aus den ihr zur Verfügung stehenden Beständen an Fett behielt sich die Landesfettstelle vor. (Ebenso erklärte sich die Landesfettstelle in Darmstadt in Anbetracht der früheren Beziehungen einiger hessischer landwirtschaftlicher Betriebe zu der Heidelberger Milchhändlerschaft zur Lieferung nach Heidelberg bereit. Wir erwähnen dies besonders, weil ja diese Regelung auch, wie wir sehen werden, dem Gemeindeverband Heidelberg-Land zugute kam.)

Dadurch aber, dass der Stadt Heidelberg dieselben Bezirke zu ihrer Versorgung überwiesen worden waren, befanden sich beide Verbände in der gleichen Ver-

legenheit, ein gemeinsames Vorgehen zur Überwindung der Schwierigkeiten, die die grosse Entfernung einer Milchanlieferung entgegenstellte, schien geboten. Die Frischhaltung der Milch war einmal infolge des langen Transportes sehr in Frage gestellt, dann aber hätte es sicher der Bevölkerung nicht eingeleuchtet, dass sie — wie es die staatliche Regelung nun einmal vorsah — Vollmilch statt Fett erhalten, also keinen Anspruch auf Lieferung von Fett neben der Vollmilch haben sollte. Die beiden Verbände sahen daher die einzige glückliche Lösung dieser Frage in der Errichtung einer eigenen gemeinsamen Molkerei.

Um die an und für sich schon grossen Schwierigkeiten nicht noch vermehrt zu sehen, einigte man sich zunächst mit der Mannheimer Milchzentrale A.-G. hinsichtlich der, wie bereits erwähnt, gesetzlich nicht eingeschränkten Händlerbeziehungen. Der Stadt Mannheim waren im Wege der Umlage als Milchlieferanten die Bezirke Tauberbischofsheim, Buchen und Adelsheim zugewiesen. Aus diesen hatten im Frieden Heidelberger Milchhändler teilweise ihren Bedarf gedeckt, während Boxberg und Wertheim früher nach Mannheim geliefert hatten, so dass jetzt bei Aufrechterhaltung dieser Beziehungen ein Milchverkehr übers Kreuz hätte erfolgen müssen. Die Zweckdienlichkeit einer Vereinfachung durch Tausch wurde beiderseits anerkannt, Mannheim verzichtete zugleich auf alle Milch aus dem Bezirk Heidelberg.

Was aber die Gründung der Molkerei sehr hinaus-

schob, war die Schwierigkeit hinsichtlich der Materialbeschaffung vornehmlich von Kannen, ein Umstand, der überhaupt den anfänglichen Milcheingang sehr nachteilig beeinflusste. Holzkannen waren aus hygienischen Gründen nicht zu empfehlen, für verzinnte Kannen aber das gesammelte Metall nicht so schnell freizubekommen. Ein freier Aufkauf von Milchkannen innerhalb des Bezirkes führte zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis. Es musste daher die Ablieferung unter Androhung der Enteignung zur Pflicht gemacht werden. Unter diesen Umständen konnte denn die Molkerei erst mit dem 1. Januar 1917 in Tätigkeit treten.

Was die Finanzierung der „Molkerei Heidelberg G. m. b. H.“ anbelangt, so sind die beiden Verbände alleinige Gesellschafter, und zwar ist Heidelberg-Stadt mit 50000 M. und Heidelberg-Land mit 25000 M. Einlage beteiligt. Dementsprechend gelangen von der eingehenden Milch bzw. von den Molkereiprodukten zwei Drittel in der Stadt Heidelberg und ein Drittel im Landbezirk zur Verteilung. Aufsichtsrat sowohl wie Geschäftsführer sind ehrenamtlich tätig. Die Anstalt selbst, deren modernen technischen Einrichtungen allein einen Kapitalsaufwand von rund 170000 M. erforderlich machten, ist in gemieteten Räumlichkeiten untergebracht. Der Betrieb wurde Anfangs von einem ortsansässigen Fachmann in eigener Regie geleitet, damit eine grösstmögliche Arbeitsintensität auf diese Weise stabilisiert wurde; nach einer neueren Regelung

bezieht er jedoch eine feste Vergütung. Die Verarbeitung der Milch geschieht unter dauernder Kontrolle, wie denn auch als Meiereigehilfen und -gehilfinnen nur gesundheitlich einwandfreie Personen in Frage kommen und zu diesem Zweck periodisch ärztliche Untersuchungen stattfinden.

Die Milch, die allmorgendlich von den verpflichteten Sammlern und Händlern angeliefert wird, bzw. in eigenen Kühlwagen der Molkerei aus den Überschussbezirken anrollt, wird zunächst im Wege der sog. Spiritusprobe auf ihre Güte hin untersucht: Gleiche Quanten von Milch und 66—70%igem Spiritus werden in einem Reagenzglas gemischt; ist die Milch sauer, so gerinnt sie zu Käse. In diesem Fall wird sie ausgesondert, in grossen Käsewannen gesammelt, auf 28—30 Grad erwärmt und alsdann — womöglich zur Beschleunigung des Säuerungsprozesses unter Zusatz von Lab — zu Quark verarbeitet. Die gute Milch dagegen wird, soweit sie nicht gleich als Vollmilch (für Kinder und Kranke) an die Händler zur Ausgabe gelangt, verbuttert. Zwecks Erleichterung des Entrahmungsverfahrens erwärmt man sie zunächst auf 30—35 Grad, d. h. auf die Körpertemperatur der Kuh. Alsdann wird sie in den Zentrifugen in Rahm und Magermilch getrennt. Die Magermilch wird über eine Kühlvorrichtung weitergeleitet, gesammelt und kann dann verteilt werden. Der gewonnene Rahm bleibt dagegen eine Zeitlang stehen, damit er gelinde ansäuert. Alsdann kann die Berei-

tung der Butter in dem Butterfass, das gleichzeitig Knetvorrichtung nebst einem Behälter zum Sammeln der Buttermilch besitzt, vorgenommen werden. —

Besondere Massnahmen machte der Milch- bzw. Butterbezug aus den Überschussbezirken erforderlich. Die Güte der aus Boxberg kommenden Milch ist infolge ihrer wiederholten Umladung sehr gefährdet, sie aber durch Zusatz von Wasserstoffsperoxyd haltbar zu machen, war nur bei Beachtung grösster Vorsicht möglich; man erachtete es daher für zweckdienlich, auf einer Zwischenstation, in Krautheim, eine Kühlanlage zu errichten. Hier wird nunmehr die aus dem Jagsttal anrollende Milch auf 10° abgekühlt und dann erst weiter transportiert.

Für Engen kam schon von vornherein infolge der allzugrossen Entfernung keine Milchlieferung in Frage. Diesem Bezirk wurde vielmehr die Abgabe eines bestimmten Quantums Butter zur Pflicht gemacht. Dass man hierbei mit dem Geschäftsgeist oder besser dem Egoismus der Produzenten rechnen musste, war nur allzu erklärlich. Die beste Butter gelangte denn auch gerade nicht zur Ausfuhr. Um aber überhaupt auf die nötigen Mengen rechnen zu können, sahen sich die beiden Verbände genötigt, diese Butter als Süssrahmbutter anzuerkennen und dementsprechend höher zu vergüten. Trotz pünktlicher Zahlung und Gestellung des notwendigen Verpackungsmaterials erreichten die Buttermengen keineswegs die Ablieferungspflicht. Die Kuhhalter beriefen

sich meist darauf, dass die Ablieferungsquote viel zu hoch bemessen sei und dass die Gemeinden nicht in der Lage seien, bei der gänzlich unzureichenden Verpflegung der Tiere und ihrer starken Heranziehung zur Arbeit die vorgeschriebene Buttermenge aufzubringen. In vielen Gemeinden aber war infolge häufiger Einquartierung im Bezirk der Schleichhandel nicht zu unterbinden, so dass erhebliche Mengen auf diesem Wege abgesetzt wurden. Demgegenüber machte die Molkerei infolge des weiten Transportes, der guten Beschaffenheit des Verpackungsmaterials, der gewährten Vorschüsse und der dadurch bedingten Zinseneinbusse erhebliche Aufwendungen, so dass sich der Verlust beim Bezug von Butter aus dem Bezirk Engen bis August pro Monat auf etwa 2500 M. belief. Selbst die Bezirksbehörde konnte mit ihren Anordnungen keine wesentliche Besserung der Verhältnisse erzielen, versprach sich dagegen grösseren Erfolg von persönlicher Initiative seitens Molkerei-Beauftragter. Jedoch die säumigen Kuhhalter auf diese Weise ausfindig zu machen, damit die dortige Behörde sie zur Verantwortung ziehen konnte, war eine sehr zeitraubende, aber auch undankbare Arbeit. Einmal, um diesen Misshelligkeiten aus dem Wege zu gehen, dann aber auch, um auf die Güte der Ware einwirken zu können, hat die Molkerei nunmehr die Absicht, die Buttergewinnung in eigener Regie an Ort und Stelle vorzunehmen. Mit einem Kapitalaufwand von etwa 3000 M. glaubt man Sammelmolke-

reien errichten zu können. Eine Rentabilität des Unternehmens dürfte gewährleistet sein. Angenommen, eine Gemeinde hat 400 Liter Vollmilch abzuliefern, so stellen sich die Kosten für

400 Liter Vollmilch à 26 Pf. auf 104 M.;	
Gebühren des Sammlers à 2 Pf. auf 8 M.	112,00 M.
Dem steht gegenüber eine Ausbeute an Butter (pro Liter 40 Gramm/400) von 16 Kilogramm à 4,80 = 76,80 M.	
300 Liter Mager- bzw. Butter- milch à 13 Pf. . . . .	= 46,80 M.    123,60 M.
	<u>Aktiv-Saldo = 11,60 M.</u>

Die Anlagekosten könnten mithin innerhalb eines Jahres amortisiert sein.

Aus allen diesen Gründen schon wäre es von grossem Vorteil für die Gesamtversorgung gewesen, wenn die beiden Verbände eine starke Stütze an der Milchproduktion im eigenen Bezirk gefunden hätten. Doch lagen die Verhältnisse auch hier nicht dementsprechend. Die Aufbringung der Milch war im Wege der Umlage auf die einzelnen Gemeinden geregelt worden. Dadurch, dass man in diesen auf die Errichtung von Sammelstellen hinwirkte, glaubte man nicht nur den Überschussgemeinden die Übersicht und Kontrolle über die abzuliefernden Mengen zu erleichtern, sondern auch in ausschliesslichen Bedarfsgemeinden eine gleichmässige Verteilung zu ermöglichen. Ein unmittelbarer Bezug der Milch vom Kuhhalter war nicht zu empfehlen: Die Milchergiebigkeit der Kuh ist nicht



jeden Tag die gleiche, dadurch wäre es unter Umständen nicht mehr möglich, die Nachfrage des zuletzt auftretenden Versorgungsberechtigten zu berücksichtigen. Bei dem anfänglichen 2-Liter-Abgabesystem hätte es sich zur Not noch durchführen lassen, nicht angebracht dagegen wäre es bei der neueren Regelung. Nunmehr hat der Viehhalter die ganze, seinen Bedarfsanteil übersteigende Milchmenge abzuliefern. Es erhellt, dass auf diese Weise eine Einschätzung jeder Kuh sowohl wie jedes landwirtschaftlichen Betriebes notwendig, andererseits aber auch ein einsichtsvolles Entgegenkommen des Kuhhalters zum Grunderfordernis geworden ist. Denn selbst die alle 4 Wochen neu vorzunehmende Einschätzung sowie gelegentliches Probemelken — wenn etwa die abgelieferte Menge bzw. das Defizit in keinem Verhältnis zu dem Betrieb steht — schaffen die Tatsachen nicht aus der Welt, dass der Landwirt das Ergebnis seiner Milchwirtschaft für seinen eigenen Haushalt zum Schaden der übrigen Versorgungsberechtigten günstiger gestalten kann. Schon anfangs bei der geringen Abgabequote liess der Milcheingang sehr zu wünschen übrig. Lieferte eine Gemeinde weniger als ihre Sollmenge ab, so machte dies bei der anderen gleich Schule, umgekehrt dagegen fand eine Mehrleistung — wie es unter anderen bei der Gemeinde Mauer stets der Fall war — keine Nachahmung. Man griff daher vielfach zu Zwangsmitteln, indem man den betreffenden Kuhhaltern bzw. der Gemeinde die ihnen zukommenden

Verteilungswaren — hauptsächlich Zucker — vorenthielt oder aber die Genehmigung zu Hausschlachtungen von der Innehaltung der Ablieferungspflicht abhängig machte. Da man aber wenigstens im ersteren Verfahren zuweilen den bäuerlichen Widerstand erst recht provozierte, erstrebt man nunmehr eine Besserung auf umgekehrte Art, durch Gewährung von Prämien in Form von Verteilungswaren. Diese Massnahme hat sich bisher vielfach als die richtige erwiesen<sup>1</sup>.

Zugestanden werden muss, dass die staatliche Preispolitik den Forderungen der Produzenten wenig Rechnung trug. Man liess sich wohl hier von der Ansicht leiten, dass die Landwirtschaft zugunsten der Verbraucher diese Einbusse in Anbetracht der sonst günstigen Preisgestaltung für landwirtschaftliche Produkte ertragen könnte. So sollten — entgegen wirtschaftlichen Grundsätzen — die Stallpreise je nach Lage des abgebenden Betriebes zur Bahn bzw. zum Verbrauchsort verschieden normiert werden. Die ungünstigen Standortverhältnisse sollten also keine Einwirkung auf die Verbraucherpreise ausüben, letztere vielmehr konstant sein, d. h. die Stallpreise mit wachsender Entfernung vom Verbrauchsort sinken. Die Spannung zwischen Erzeuger- und Verbraucherpreisen hatte den Bedarfsverbänden die Möglichkeit zu geben, ihre fort-

---

<sup>1</sup> Es mag hier noch erwähnt werden, dass die Landesfettstelle ihrerseits ausserdem zwei Kontrolleure zur Verfügung gestellt hatte, die die Milch- und Fettaufbringung im Bezirk überwachen sollten.

laufenden Ausgaben zu bestreiten, nur die einmaligen Kapitalsaufwendungen, soweit sie durch Beschaffung der Kannen, Einrichtung der Sammelstellen, Gründung von Molkereien und Milchzentralen entstanden waren, sollten den Verbänden dauernd zur Last fallen. Nur bei aussergewöhnlich grossen Entfernungen durften bestimmte Zuschüsse gewährt werden. Der Gemeindeverband musste sich daher teilweise durch Beschaffung von Fuhrwerken helfen.

So wäre schon aus diesen Gründen mit einer erschwerten Lieferung aus den Odenwaldgemeinden zu rechnen gewesen. Man gestattete hier im übrigen ausnahmsweise entgegen der sonstigen Regelung den Bedarfsgemeinden eine Verarbeitung der Milch zum Selbstverbrauch und verpflichtete die Gemeinden Brombach und Lampenhain lediglich zu einer Butterlieferung an die Molkerei Heidelberg (die allerdings bisher zu wünschen übrig liess).

Die Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 26. November 1917 wird insofern eine Besserung der Verhältnisse für beide Teile zur Folge haben, als sie durch eine Preisstaffelung auf den Ablieferungseifer der Kuhhalter hinzuwirken sucht. Nunmehr soll die Bedarfsgemeinde, wenn die angelieferte Milchmenge das zugrunde gelegte Soll übersteigt, bei einer Mehrlieferung bis zu 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub> der Sollmenge 1 Pf., über 5—10<sup>0</sup>/<sub>0</sub> 2 Pf., über 10—20<sup>0</sup>/<sub>0</sub> 3 Pf., über 20<sup>0</sup>/<sub>0</sub> 4 Pf. Zuschlag für den Liter Vollmilch gewähren. Bleibt dagegen die monatliche Vollmilchlieferung unter

*Die Butterversorgung durch die Molkerei während des Jahres 1917.*

Monat	Eingang										Ausgang		
	Boxberg	Wertheim	Mosbach	Engen	Sinsheim	Landes- fettstelle	Heidelberg		Gesamt- summe Pfund	Heidelberg			
							Land	eigene Molkerei		Land	Stadt		
Januar . . .			14856			—	—	13041	27897	9022	18875		
Februar . . .			8822			—	—	25404	34226	11069	23157		
März . . .			10779			—	—	26952	37731	12203	25528		
April . . .	354	646	447	8986	—	—	343	22764	33540	11179	22361		
Mai . . .	307	665	511	7749	—	—	303	21037	30572	12230	18342		
Juni . . .	432	918	381	9307	—	—	471	24953	36462	14586	21876		
Juli . . .	177	1212	481	9244	—	—	512	27159	38785	13963	24822		
August . . .	109	779	309	6603	20	—	500	24685	33005	11882	21123		
Septemb. . .	92	948	331	6504	26	—	372	25284	33557	12081	21476		
Oktober . . .	59	936	408	9668	13	8619	482	28141	48326	17550	30776		
November . . .	112	943	365	13227	68	6146	338	24416	45615	16037	29578		
Dezember . . .	75	753	353	14375	11	11336	359	22743	50005	16236	33769		

*Die Milchversorgung durch die Molkerei während des Jahres 1917.*

Monat	Eingang										Ausgang			
	Boxberg	Wertheim	Mosbach	Sinsheim	Hessen	Heidelberg		Gesamtsumme	Vollmilch		Magermilch			
						Land	Stadt	Lt.	Land	Stadt	Land	Stadt		
Januar . .	134593	—	—	—	—	14659	—	149252	4270	—	13656	81200		
Februar . .	127277	26827	—	—	—	45095	7189	206388	12389	3080	59226	174625		
März . . .	192151	51447	—	—	—	56585	4304	304487	12546	9492	86581	237269		
April . . .	166974	61119	51070	—	—	41663	14557	335383	12275	55757	67324	186660		
Mai . . . .	156500	60697	54722	5143	2962	40475	8464	328863	14850	63046	54017	184403		
Juni . . . .	191009	64755	72527	7191	6063	55352	12479	409376	14330	52632	74420	213571		
Juli . . . .	192661	67966	69991	3973	7983	55865	12915	412352	15420	59805	79138	220316		
August . . .	193544	63937	64383	109076	6873	48674	2713	479270	17570	124904	74144	203845		
September .	187699	60408	63611	112304	7104	44975	2024	478125	17200	140398	77240	199840		
Oktober . .	193913	68738	65324	118816	7835	48033	2381	505040	16879	122174	80270	228864		
November . .	163078	66742	55837	108627	8126	47439	3220	453069	19952	127374	66270	204500		
Dezember . .	174437	70914	53741	94496	8221	57263	2350	461422	15870	131093	73425	201675		

75<sup>0</sup>/<sub>0</sub> der Sollmenge, so wird der Höchstpreis der gesamten Lieferung ermässigt, und zwar um 2 Pf. für den Liter Vollmilch bei einer Lieferung von 50 bis 75<sup>0</sup>/<sub>0</sub> der Sollmenge und um 4 Pf. bei einer Lieferung unter 50<sup>0</sup>/<sub>0</sub> der Sollmenge. (Auf diese Weise hat sich schon in den letzten Monaten der Milcheingang wesentlich gebessert.)

Da den beiden Verbänden auch hinsichtlich der Eiersversorgung die Bezirke Boxberg, Wertheim und Engen zugewiesen wurden, war nichts naheliegender, als der Molkerei auch hierfür die Beitreibungspflicht zu übertragen.

Die erstmalige Regelung, wonach durch Aufkäufer der Kommunalverbände die für die versorgungsberechtigte Bevölkerung erforderlichen Mengen Eier im Wege der freiwilligen Abgabe zu erwerben waren, hatte nicht den beabsichtigten Erfolg gezeitigt. Für das Misslingen waren einzig und allein die Verbraucher selbst verantwortlich zu machen, da sie durch ihren unter Überbietung der Höchstpreise durchgeführten wilden Aufkauf von Eiern jegliche gleichmässige Versorgung unterbanden. Es war daher im Interesse der Volksernährung auch hier wieder geboten, die erforderlichen Mengen im Wege des Umlegungsverfahrens aufzubringen.

Bevor noch die eigentliche Regelung in Kraft trat und nur unbestimmte Gerüchte über ein beabsichtigtes staatliches Zwangsverfahren durchsickerten,

bemächtigte sich der im Bezirk ansässigen Hühnerhalter eine gewisse Unruhe, die in Wort und Schrift ihren Ausdruck fand. Vor allem machte man sich von dem Umfang der abzuliefernden Mengen falsche Vorstellungen und hob demgegenüber die geringe Förderung der Hühnerzucht behörderlicherseits, die sich in der mangelhaften Belieferung mit Futter zeige, hervor. In der Hauptsache drückte sich jedoch auch hier wie bei allen übrigen Selbstversorgern die Angst aus, nicht mehr Herr über das Ergebnis der eigenen Wirtschaft sein zu können.

Für die Behörde war es aber keine leichte Aufgabe, die Eierablieferung zu schematisieren. Es war unbedingt eine Regelung zu vermeiden, die zur Einschränkung der Hühnerhaltung führen konnte, die Art der Umlegung musste vielmehr einen Anreiz schaffen, möglichst viel Hühner zu halten und die Eierzeugung zu steigern. Die für die Versorgungsberechtigten abzuliefernden Mengen konnten ferner nicht gleichmässig auf die einzelnen Monate oder Wochen umgelegt werden, die Jahres- und Legezeit musste entsprechende Berücksichtigung finden.

Man glaubte, nicht zu hoch zu greifen, wenn man die normale Jahreserzeugung eines Huhnes auf 60 Eier veranschlagte. Der diese Menge übersteigende Mehrertrag — und mit einem solchen war nach fachmännischer Ansicht zu rechnen — sollte dem Hühnerhalter verbleiben. Als Normalbedarfsquote waren pro Kopf des selbstversorgenden Haus-

haltes 78,6<sup>1</sup>, also rund 80 Eier pro Jahr zugrunde gelegt. Bei dem Umlegungsverfahren kam zudem als ausschlaggebender Faktor die Grösse des Betriebes der Hühnerhalter, d. h. das Verhältnis von Haushaltsstärke zur Hühnerzahl, in Betracht. Umfasste z. B. ein Haushalt 6 Köpfe und 10 Hühner, so durften 480 Eier verbraucht werden, der Hühnerhalter hatte also  $10 \times 60 - 480 = 120$  Eier abzugeben. Stellte sich nun das Verhältnis etwa derart, dass 8 Hühner und 6 Haushaltsangehörige vorhanden waren, so brauchte nach folgerichtiger Durchführung obigen Grundsatzes  $8 \times 60 - 6 \times 80 = 0$ , also kein Ei abgegeben werden.

Innerhalb des Gemeindeverbands Heidelberg-Land wurden also rechnerisch bei einer Menge von 47400 Hühnern, die sich auf 5445 Haushaltungen verteilten, 2844000 Eier im Jahre erzeugt. Die Selbstversorger hatten für sich und ihren Haushalt, der im Durchschnitt mit 5 Köpfen in Rechnung zu setzen war, 2139885 Eier zu beanspruchen, so dass zur Versorgung der nichthühnerhaltenden Bevölkerung in Stärke von 21594 Köpfen 704115, also ein knappes Viertel der gesamten Eierzeugung abzuliefern war. Der Bedarf letzterer belief sich aber bei Zugrundelegung der Versorgungsquote von 55 Eiern pro Jahr auf  $55 \times 5 \times 21594 = 1187670$  Eier. Die restlichen 483555

---

<sup>1</sup> Diese Zahl war das Ergebnis einer anfangs vorgenommenen Kalkulation für die Verhältnisse im ganzen Grossherzogtum.



sollten in den erwähnten Überschussbezirken aufgebracht werden.

Über die Erfassung der Eier in jenen Bezirken ist dasselbe zu sagen wie über die der Milch, auch hier schwieriges Zusammenarbeiten der kontrahierenden Verbände. In jeder Gemeinde wurden Aufkäufer (Sammler), die schon früher diesem Erwerbszweig nachgingen, angestellt, daneben Vertrauensleute verpflichtet, die die Auszahlung des Geldes besorgen, und im übrigen den Verkehr mit der Molkerei vermitteln sollten. Die Versendung geschah bisher in besonderen Eier-Patentkisten, die Vertrauensleute erhielten grössere Barvorschüsse zur Auszahlung an die Sammler. Die Molkerei hatte auch hier erhebliche Aufwendungen zu machen und demgegenüber nicht den entsprechenden Erfolg zu verzeichnen. Selbst besonders angestellte Kontrolleure, von deren Einwirkung auf die Hühnerhalter man sich viel versprach, konnten es, zum Teil infolge eigener mangelhafter Geschäftsgewandtheit, zum Teil infolge Hartnäckigkeit der Hühnerhalter, nicht ermöglichen, dass die Abgabepflicht überall innegehalten wurde.

Auch innerhalb des Gemeindeverbands selbst verliefen die Dinge nicht nach Wunsch. Schon bald nach Bekanntwerden der behördlichen Regulationsart trafen aus den einzelnen Gemeinden Todesanzeigen der Hühner ein, andere Hühnerhalter wiederum behaupteten zu hoch eingeschätzt zu sein oder gaben als Grund gar die Entpuppung von Hühnern als

Hähne an. Überall fehlte es jedoch ausschliesslich an dem guten Willen. Man musste auch hier zu dem Mittel des Verteilungswarenentzugs greifen, um die Ablieferung merklich zu steigern, auch wurde es notwendig, über die Hühnerabschlachtung Kontrolle zu führen. Im übrigen zeigte das anfängliche Aufkaufsverfahren erheblichen Mangel. Die dazu ausersehenen Händler und Händlerinnen bekundeten vielfach nicht die erforderliche Geschäftsgewandtheit. Infolge mangelhafter Buchführung, die sie vom Frieden her nicht gewöhnt waren, fehlte es meist an einer Übersicht über ihre Tätigkeit. Einzelne Gemeinden übertrugen daher den Aufkauf ihren Kriegsküchen. Einige Aufkäufer, die noch in einer anderen Branche tätig waren, traten nach kurzer Praxis von selbst zurück, da das Geschäft zu undankbar war und ihre sonstigen Geschäftsbeziehungen schädigte. In dieser Hinsicht traf die Gemeinde Bammenthal eine geschickte Lösung. Um einmal die Beschaffung von Geflügelfutter zu erleichtern, dann aber vor allem, um die Eierablieferung zu kontrollieren, gründete man einen Geflügelhalterverein, der mit der Gemeinde in Fühlung bleiben sollte. Bei einem Mitglied des Vereins wurde die Eier-Abgabestelle errichtet. Den Hühnerhaltern wurde der Höchstpreis von 22 Pf. bei der Ablieferung ausbezahlt, die Versorgungsberechtigten bezahlten den Höchstpreis von 25 Pf. Der Inhaber der Sammelstelle erhielt als Vergütung 1½ Pf. pro Stück. Dem Verein verblieb am Schluss

des Jahres ein Reingewinn von 690 M., so dass jedem Geflügelhalter für ein abgeliefertes Ei 1½ Pf. Dividende ausbezahlt werden konnte. —

Die Gesamt-Eierablieferung zeigt infolge der angeführten Tatsachen ein wenig erfreuliches Bild. Während des ganzen Jahres 1917

	sollte liefern	hat geliefert
Boxberg . . . . .	798500 Stück	662441 Stück
Wertheim . . . . .	655000 „	496265 „
Engen . . . . .	364920 „	322341 „
zusammen . . . . .	1818420 Stück	1481047 Stck. <sup>1</sup>
Heidelberg-Land . . . . .	823000 „	501377 „

Die beiden Tabellen S. 69 und 70 sollen einen Überblick über die Milch- und Butterversorgung gewähren. Aus Seite 70 ist ersichtlich, dass das statuierte Tagespflichtquantum von 6800 für Boxberg, 4740 für Wertheim, 2452 für Mosbach und 2290 für Heidelberg-Land im Jahre 1917 nie erreicht wurde.

<sup>1</sup> Heidelberg-Stadt erhielt 1110785 Stück,  
Heidelberg-Land „ 370262 „